

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuchâterre älterer Linie.

Nr. 3.

(Ausgegeben den 16. März 1867.)

6. Bekanntmachung,

Nachtrag zu den Bestimmungen wegen des hiesigen Schullehrer-
seminariums vom 29. März 1860.

Nachdem bei dem kürstlichen Schullehrerseminarium alhier laut Bekanntmachung vom 24. Juli 1863 der Termin der Aufnahme und Entlassung der Zöglinge von Ostern auf Michaelis verlegt werden, hat kürstliches Consistorium auf Antrag der Seminardirection beschloffen, in den laut Bekanntmachung vom 29. März 1860 getroffenen Bestimmungen noch folgende Modificationen eintreten zu lassen.

1.

Die Bestimmung am Schluß des §. 2, nach welcher das Höchste der Schülerzahl auf 28 für beide Abtheilungen festgestellt wird, kommt in Wegfall.

2.

Die Bestimmungen §. 3, 1. und §. 4, 1. wegen des Alters der Aufzunehmenden werden so formulirt: „der Aufzunehmende muß mindestens das 15. resp. 17. Lebensjahr erreicht haben.“

Greig, am 12. Februar 1867.

Kürstlich Neuchâterre Consistorium das.

W. Kunze i. V.

Deftinat. Kurz.